

Information der betroffenen Person - Wahlen: Einberufung Wahlvorstand

Verantwortlicher:

Magistrat der Stadt Bensheim, Wahlbüro, Hauptstraße 39, 64625 Bensheim, 06251 - 14233, wahlbuero@bensheim.de, www.bensheim.de

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutz im Quadrat GmbH, E-Mail: datenschutz@bensheim.de

Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Zur ordnungsgemäßen Organisation und Durchführung der Wahlen werden freiwillige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt, hierfür werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO erforderlich (§15 Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG)).

Kategorien von Empfängern:

Intern (Interne Abteilung (Wahlbüro, Wahlvorstand (Erhält eine Liste mit den Namen)))

Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter):

EKOM21

Datentransfer in ein Drittland:

Es liegt keine geplante Übermittlung in Drittstaaten vor.

Zusätzliche Informationspflichten:

Speicherungsdauer der personenbezogenen Daten:

Personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, dürfen auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

Rechte der betroffenen Person:

Sie haben ein Recht auf Auskunft (gem. Art. 15 DS-GVO) gegenüber dem Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 Abs. 1 DS-GVO). Des Weiteren haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über die betroffene Person ist teilweise gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben.

Folgen der Nichtbereitstellung:

Es kann kein Wahlvorstand berufen werden und die Wahl kann nicht durchgeführt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung:

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. Profiling.